

APPS AUF REZEPT

DIGITALE GESUNDHEITSANWENDUNGEN: HINWEISE ZUR VERORDNUNG, ABRECHNUNG UND VERGÜTUNG

Neben Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder häuslicher Krankenpflege können auch digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) verordnet werden. Was ärztliche und psychotherapeutische Praxen über die Verordnung und Abrechnung wissen sollten, stellt diese Praxisinformation vor.

Digitale Gesundheitsanwendungen

Digitale Gesundheitsanwendungen sind Medizinprodukte niedriger Risikoklassen. Es handelt sich um Apps, die Versicherte beispielsweise mit ihrem Smartphone oder Tablet nutzen, aber auch um webbasierte Anwendungen, die über einen Internetbrowser auf einem PC oder Laptop laufen.

DiGA sollen unterstützen, Krankheiten zu erkennen, zu überwachen, zu behandeln oder zu lindern. Auch bei Verletzungen oder einer Behinderung ist ein Einsatz möglich. Der gesetzliche Anspruch wurde mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz geschaffen. Erstattet werden die Kosten aber nur für digitale Anwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft wurden und im DiGA-Verzeichnis gelistet sind.

Rezept oder Antrag

Gesetzlich Versicherte haben zwei Möglichkeiten, eine Gesundheits-App aus dem DiGA-Verzeichnis zulasten der Krankenkasse zu erhalten:

- › **Rezept nach ärztlicher oder psychotherapeutischer Entscheidung**
Ärzte und Psychotherapeuten können ein Rezept (Muster 16) für eine DiGA ausstellen, wenn die Verordnung medizinisch geboten ist. Dabei ist immer auch die Wirtschaftlichkeit zu beachten. Versicherte wenden sich anschließend mit dem Rezept an ihre Krankenkasse, um die DiGA zu erhalten.
- › **Versicherten-Antrag bei der Krankenkasse**
Versicherte können direkt einen Antrag auf Genehmigung bei ihrer Krankenkasse stellen. Diese übernimmt die Kosten, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt, zum Beispiel Insomnie und eine App zur Behandlung der Schlafstörung genutzt werden möchte. Niedergelassene müssen hier keine Nachweise beibringen oder Befunde zusammenstellen.

DiGA-Verzeichnis

Ob auf Rezept oder Antrag: Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten nur für digitale Anwendungen, die vom BfArM geprüft wurden (u.a. Datenschutz, Benutzerfreundlichkeit, positiver Versorgungseffekt) und im öffentlichen DiGA-Verzeichnis des BfArM gelistet sind. Diese Liste wird ständig erweitert.

Betrifft ärztliche und psychotherapeutische Praxen

Nutzung am PC, auf dem Smartphone etc.

Wichtig: App muss im DiGA-Verzeichnis stehen

Ausstellung eines Rezepts

Antrag bei der Krankenkasse

Näheres zum DiGA-Verzeichnis

Dauerhaft oder vorläufig – was heißt das?

Eine dauerhafte Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt, wenn der Hersteller einen positiven Versorgungseffekt nachweisen konnte. Eine DiGA kann aber auch vorläufig (für längstens 24 Monate) aufgenommen werden. Sofern der erforderliche Nachweis in dieser Zeit erbracht wird, wird sie anschließend als dauerhaft verzeichnet. Andernfalls wird sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Das Verzeichnis ist hier abrufbar: <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>.

Produktinformationen im PVS

Zu jedem gelisteten Produkt stellt das BfArM im Verzeichnis Informationen bereit, die verordnungsrelevant sind. Alle diese Informationen sollen künftig auch in den Praxisverwaltungssystemen (PVS) bereitstehen.

SO WIRD VERORDNET

Die Verordnung erfolgt auf Muster 16, das ärztliche Praxen auch für Arznei- und Hilfsmittel verwenden. Psychotherapeutische Praxen erhalten das Formular von ihrer Kassenärztlichen Vereinigung beziehungsweise Druckerei. Neben den regulären Daten des Personalienfeldes wie Versichertenname und Krankenkasse sind die Pharmazentralnummer (PZN) und die Bezeichnung der Anwendung auf der Verordnung anzugeben. Beim Ausfüllen ist Folgendes zu berücksichtigen:

› Eindeutige PZN

- Im DiGA-Verzeichnis steht zu jeder DiGA unter „Informationen für Fachkreise“ eine eindeutige PZN.
- Kann eine DiGA für unterschiedliche Indikationen mit jeweils unterschiedlichen Inhalten angewendet werden, ist jeder Indikation eine eigene PZN zugeordnet.
- Sofern für eine DiGA unterschiedliche Anwendungsdauern hinterlegt sein sollten, würden ebenfalls eigene PZN zugeordnet sein.
- Die PZN ist auf dem Rezept anzugeben.

› Verordnungsdauer und Verordnungsmenge

- Für jede DiGA ist eine bestimmte, vom Hersteller bereits vorgegebene Anwendungsdauer festgelegt; diese Informationen können im DiGA-Verzeichnis ebenfalls unter „Informationen für Fachkreise“ eingesehen werden. Eine Angabe auf der Verordnung ist nicht erforderlich.
- Eine Folgeverordnung für die gleiche DiGA kann ausgestellt werden, wenn sie aus medizinischer Sicht indiziert ist und das angestrebte Therapieziel damit voraussichtlich erreicht werden kann. Einzelne DiGA sind als Einmallizenz ohne zeitliche Begrenzung verfügbar, sodass hier keine Folgeverordnung erforderlich ist.
- Derzeit sind keine DiGA-Höchstverordnungsmengen pro Versicherten festgelegt; das heißt, dass gegebenenfalls mehrere unterschiedliche DiGA für unterschiedliche Indikationen gleichzeitig verordnet werden können.
- Pro Rezeptblatt darf nur eine DiGA verordnet werden.

Was heißt dauerhaft aufgenommen oder nur vorläufig?

Verordnung auf Formular 16

PZN auf Rezept angeben

Keine Angaben zu Dauer und Menge auf dem Rezept

Folgeverordnung

Mehrere DiGA

Eine DiGA pro Rezeptblatt

› Versicherte wenden sich an ihre Krankenkasse

- Mit dem Rezept wenden sich Versicherte an ihre Krankenkasse.
- Diese prüft unter anderem den Versichertenstatus und generiert einen Rezeptcode (Zeichenkette + QR-Code), den sie den Versicherten anschließend bereitstellt.
- Danach lädt sich der Versicherte die DiGA im jeweiligen App-Store herunter und gibt den Rezept-Code ein (beziehungsweise scannt den QR-Code bei einer webbasierten Anwendung).
- Die Kosten für die DiGA werden dann von der Kasse direkt mit dem Hersteller abgerechnet.
- Eine Zuzahlungspflicht für Versicherte besteht nicht.
- Nur wenn der DiGA-Preis über dem Höchstbetrag liegt, müssen Versicherte die Mehrkosten tragen.

› Hinweis: Kooperationsverbot

- Laut Gesetz sind Kooperationen von Vertragsärzten mit Herstellern untersagt, in denen eine Zuweisung oder eine Übermittlung von Verordnungen von DiGA vereinbart wurde.
- Von diesem Verbot erfasst sind Kooperationen mit Vermittlungsdiensten, die eine Verordnung von DiGA in einer Videosprechstunde vermitteln.

› Wirtschaftlichkeitsprinzip gilt auch für Apps

- Auch bei der DiGA-Verordnung ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten, wonach die Leistung ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein muss (§ 12 SGB V).

Weiteres Vorgehen:
Person reicht Rezept ein, Krankenkasse prüft

Kooperationen nicht erlaubt

ABRECHNUNG UND VERGÜTUNG

VERLAUFSKONTROLLE UND AUSWERTUNG

Für einige digitale Gesundheitsanwendungen hat das BfArM ärztliche beziehungsweise psychotherapeutische Tätigkeiten festgelegt. Für diese DiGA erhalten Ärzte und Psychotherapeuten eine zusätzliche Vergütung. Diese wird für jede Anwendung, die dauerhaft im DiGA-Verzeichnis gelistet wird, neu festgelegt. Für DiGA in Erprobung gibt es hingegen eine einheitliche Pauschale.

Dauerhaft aufgenommene DiGA

GOP 01471/30780 für die DiGA „somnio“

Die GOP 01471 und 30780 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergüten die Verlaufskontrolle und Auswertung für die Webanwendung „somnio“ zur Behandlung von Ein- und Durchschlafstörungen bei Patienten ab 18 Jahren. Sie kann einmal im Behandlungsfall berechnet werden (auch im Rahmen einer Videosprechstunde). Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

Folgende Fachgruppen können die GOP 01471 abrechnen: Hausärzte, Gynäkologen, HNO-Ärzte, Kardiologen, Pneumologen, Internisten ohne Schwerpunkt, Fachärzte beziehungsweise Psychotherapeuten, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23

GOP 01471 bei DiGA „somnio“

des EBM Leistungen berechnen dürfen sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Die GOP 30780 kann von Schmerztherapeuten, die über eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie verfügen, berechnet werden.

GOP 01472/30781 für die DiGA „Vivira“

Die GOP 01472 und 30781 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergüten die Verlaufskontrolle und Auswertung für die Webanwendung „Vivira“ zur Behandlung von Rückenschmerzen bei nicht-spezifischen Kreuzschmerzen oder Arthrose der Wirbelsäule (Osteochondrose) bei Patienten ab 18 Jahren. Sie kann bis zu zweimal im Krankheitsfall berechnet werden. Da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt, kann die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

GOP 01472 bei DiGA „Vivira“

Folgende Fachgruppen können die GOP 01472 abrechnen: Hausärzte, Internisten ohne Schwerpunkt, Orthopäden, Fachärzte für Chirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Die GOP 30781 kann von Schmerztherapeuten, die über eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie verfügen, berechnet werden.

GOP 01473 für die DiGA „zanadio“

Die GOP 01473 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergütet die Verlaufskontrolle und Auswertung für die Webanwendung „zanadio“ zur Behandlung von Adipositas bei Patienten ab 18 Jahren. Sie kann bis zu zweimal im Krankheitsfall, aber nicht in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen, berechnet werden. Da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt, kann die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

GOP 01473 bei DiGA „zanadio“

Folgende Fachgruppen können die GOP 01473 abrechnen: Hausärzte, Internisten ohne Schwerpunkt sowie Endokrinologen, Gastroenterologen, Kardiologen und Angiologen.

GOP 01474 für die DiGA „Invirto“

Die GOP 01474 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergütet die Verlaufskontrolle und Auswertung für die App „Invirto“ zur Behandlung von Agoraphobie, Panikstörung oder Sozialen Phobien bei Patienten zwischen 18 und 65 Jahren. Sie kann je Indikation einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt, die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

GOP 01474 bei DiGA „Invirto“

Folgende Fachgruppen können die GOP 01474 abrechnen: Ärzte und Psychotherapeuten mit einer Genehmigung für Verhaltenstherapie gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung.

GOP 01475 für die DiGA „Oviva Direkt für Adipositas“

Die GOP 01475 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergütet die Verlaufskontrolle und Auswertung für die App „Oviva Direkt für Adipositas“ zur Behandlung von starkem Übergewicht bei Patienten ab 18 Jahren. Sie kann einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt, kann die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

GOP 01475 bei DiGA „Oviva Direkt für Adipositas“

Folgende Fachgruppen können die GOP 01475 abrechnen: Hausärzte, Internisten ohne Schwerpunkt sowie Endokrinologen, Gastroenterologen, Kardiologen und Angiologen.

GOP 01476 für die DiGA „Mawendo“

Die GOP 01476 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergütet die Auswahl und/oder Individualisierung von Inhalten für die App „Mawendo“ zur Behandlung von Erkrankungen der Kniescheibe (Patella) durch Eigentaining bei Patienten ab zwölf Jahren. Sie kann einmal im Krankheitsfall abgerechnet werden. Da die Auswahl der Inhalte nicht über einen gesonderten Arztzugang der DiGA erfolgen kann, kann die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

Folgende Fachgruppen können die GOP 01476 abrechnen: Hausärzte, Orthopäden, Fachärzte für Chirurgie, Fachärzte für Kinderchirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

GOP 01477 für die DiGA „companion patella“

Die GOP 01477 (64 Punkte/2024: 7,64 Euro) vergütet die Verlaufskontrolle und Auswertung für die App „companion patella“ zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit vorderem Knieschmerz im Alter von 14 bis 65 Jahren. Sie kann einmal im Behandlungsfall abgerechnet werden. Da es keinen gesonderten Arztzugang zu den Daten der DiGA gibt, kann die Verlaufskontrolle nicht in der Videosprechstunde erfolgen. Die Leistung wird zunächst extrabudgetär vergütet.

Folgende Fachgruppen können die GOP 01477 abrechnen: Hausärzte, Orthopäden, Fachärzte für Chirurgie, Fachärzte für Kinderchirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

Vorläufig aufgenommene DiGA

Pauschale 86700

Die Pauschale 86700 (7,12 Euro) können Ärzte und Psychotherapeuten für die Verlaufskontrolle und Auswertung von DiGA abrechnen, die vorläufig im BfArM-Verzeichnis gelistet sind und für die das BfArM ärztliche und/oder psychotherapeutische Tätigkeiten definiert hat.

Die Pauschale ist pro DiGA einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig; im Krankheitsfall je DiGA höchstens zweimal. Da einige DiGA die Daten und Arztberichte nur über die App oder als PDF-Dokument zur Verfügung stellen, kann die Leistung nicht in der Videosprechstunde durchgeführt und abgerechnet werden. Die Pauschale kann für den Erprobungszeitraum der jeweiligen DiGA berechnet werden und wird extrabudgetär vergütet.

Folgende Fachgruppen können die 86700 abrechnen: Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Orthopädie oder mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie, Internisten mit und ohne Schwerpunkt (inklusive der Fachärzte, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen), Gynäkologen, Orthopäden und Unfallchirurgen, Chirurgen (mit Ausnahme der Fachärzte für Plastische und Ästhetische Chirurgie), Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie Fachärzte bzw. Psychotherapeuten, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen, Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie und Schmerztherapeuten, die über eine Genehmigung gemäß Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie verfügen.

GOP 01476 bei DiGA
„Mawendo“

GOP 01477 bei DiGA
„companion patella“

Pauschale 86700 für
Verlaufskontrolle und
Auswertung

Tipp: Erfahrungsaustausch über „KV-App-Radar“

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland (Zi) hat das Online-Angebot „KV-App-Radar“ veröffentlicht. Dort sind Informationen zu (erstattungsfähigen) Gesundheits-Apps zu finden, die nach einer Registrierung genutzt werden können. Das KV-App-Radar steht hier bereit: kvappradar.de.



DiGA-Verzeichnis: <https://diga.bfarm.de/de>

KBV-Themenseite zur Verordnung von DiGA: www.kbv.de/html/diga.php



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Bereich Interne Kommunikation im Stabsbereich
Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Abteilung Veranlasste Leistungen; Abteilung EBM

Stand:

Januar 2024

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde mitunter nur eine Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.